

PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

4/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift
für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

NICHT EINFACH SO.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

NICHT EINFACH SO.

Bestimmt nicht einfach sind diese Zeiten, die wir momentan erleben: Teuerung und Inflation, Energiekrise und Energiewende – das sind die Schlagworte unserer Zeit.

NICHT EINFACH SO weitermachen wie bisher?!
EINFACH UMDENKEN?!
EINFACH NEU DENKEN?!
NICHT EINFACH SO.

In schlechteren Zeiten werden wir aufmerksam auf bessere Zeiten, denen wir vielleicht sogar zu wenig Beachtung geschenkt haben.
Bleiben wir zuversichtlich!

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe

Die Geschäftsführung
der Partner-Treuhand-Gruppe



Die Mitarbeiter und Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe bedanken sich für ein Jahr der guten Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen allen frohe Festtage und eine gute und vor allem gesunde Zeit im Kreis Ihrer Familien.
Nutzen wir das neue Jahr, um unser Bestes zu geben!



INHALT

Rückblick: SteuerEVENT 2022
Seite 03

Steuer-Tipps zum Jahresende
Seite 04

GSVG-Ausnahme für Kleinunternehmer
Seite 05

Rechnungskorrektur und Umsatzsteuer
Seite 06

Eckpunkte des Energiekostenzuschusses
Seite 07

ASVG und GSVG-Werte 2023
Seite 08

Zuschüsse für Carsharing beim Mitarbeiter
Seite 10

KUNDE IM MITTELPUNKT:
Oppitz.Holz.Möbel

Malerei Oresczuk
Seite 11



Endlich wieder: SteuerEVENT.

„HUMORWÜRMER“ mit FLO & WISCH

beim 25. SteuerEVENT der Partner-Treuhand-Gruppe.

Sind Humorwürmer bissig?

Im übertragenen Sinn durchaus: bissig – aber witzig! So zumindest die „Humorwürmer“ von FLO & WISCH, die beim 25. SteuerEVENT unsere Gäste unterhielten.

Nach zweijähriger „coronaverstummter“ SteuerEVENT-Pause begrüßte Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer Klienten, Geschäftspartner und die Mitarbeiter der gesamten Partner-Treuhand-Gruppe.

„Auch in der Steuerwelt und dem Unternehmerdasein befinden wir uns im Moment nicht gerade im Schlaraffenland. Da ist ein wenig Abwechslung und Heiterkeit durchaus jedem willkommen“, bringt es DI Georg Doppelbauer auf den Punkt.

„Es freut uns wirklich, dass wir unseren Kunden wieder persönlich gegenüberstehen können und nicht mehr nur Onlinemeetings im Home-Office abhalten müssen. Persönliche Kontakte sind einfach nicht zu übertreffen“, so ist auch Mag. Gerhard Diplinger, Geschäftsführer der Partner-Treuhand Traunviertel in Thalheim überzeugt.

Auf der Bühne überzeugten die beiden sympathischen Kabarettkünstler FLO & WISCH mit ihrem Programm „Humorwürmer“ das gesamte Publikum. Seit über 10 Jahren betexten die beiden jedermann bekannte Ohrwürmer auf humorige, wortgewandte Art und Weise mit Themen aus dem Alltagsgeschehen – musikalische „Humorwürmer“ eben!

ENDLICH WIEDER STEUEREVENT! Es war ein unterhaltsamer Abend, an dem wieder einmal miteinander kräftig gelacht wurde.

Weitere Fotos auf www.cityfoto.at



Termin für 2023 vormerken: **16.11.2023**
SteuerEVENT mit Clemens Maria SCHREINER



Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601

M inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem meist groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies meist, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

1. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von €30.000 zu (maximaler Freibetrag €4.500).

Übersteigt der Gewinn €30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Gewinnfreibetrag	Gewinnspanne in EUR
13 %	30.000 bis 175.000
7 %	175.000 bis 350.000
4,5 %	350.000 bis 580.000
0 %	ab 580.000

Die Höchstsumme des Gewinnfreibetrages beträgt daher € 45.950.

Nicht vergessen: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere.

2. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €800 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2023 ohnehin geplant ist.

Zu beachten ist, dass der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 1.1.2023 von €800 auf €1.000 erhöht wird (dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen).

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

3. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2022, steht eine Halbjahres-AfA zu.

4. Vorzeitige Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache, betragen.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

5. Investitionsfreibetrag erst ab 2023

Für bestimmte Investitionen ist allerdings zu beachten, dass ab 2023 unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann.

6. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.)

Zudem ist 2022 zu beachten, dass im Jahr 2023 der Körperschaftsteuersatz und der Einkommensteuersatz gesenkt werden.

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2023 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2023 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

7. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern)

und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

8. Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2017 aus.

10. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15.2. des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

BIS ZUM JAHRESENDE: AUSNAHME VON DER GEWERBLICHEN SOZIALVERSICHERUNG (GSVG) FÜR KLEINUNTERNEHMER BEANTRAGEN!

Kleinunternehmer im Sinne des GSVG ist im Jahr 2022 ein Unternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder FSVG versicherter Arzt) mit

- Umsätzen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten von nicht mehr als € 35.000 und
- Einkünften aus der gewerblichen Tätigkeit von nicht mehr als € 5.830,20.

Wird bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) glaubhaft gemacht, dass diese Grenzen nicht überschritten werden, so kann eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 beantragt werden, wenn

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Kalendermonate einer GSVG-/FSVG-Pflichtversicherung gegeben waren oder ▶



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

- das 60. Lebensjahr vollendet wurde oder
- das 57. Lebensjahr vollendet (nicht aber das 60.) wurde und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die erwähnten Einkommens- und Umsatzkriterien erfüllt waren.

Für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder die ersten 48 Kalendermonate der Kindererziehung (pro Kind) gelten eigene Regelungen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen werden im Nachhinein anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides überprüft.

Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, ist zu beachten, dass aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Pensions- und Krankenversicherung besteht.

ALLES ERLEDIGT ZUM JAHRESENDE?

Mit unserer „Checkliste zum Jahreswechsel“ stellen wir Ihnen einen Arbeitsbehelf für Ihren Überblick zur Verfügung. Mehr dazu auf:

www.partner-treuhand.at/news/checkliste_zum_jahreswechsel/

ÖFFNUNGSZEITEN unserer Kanzleistandorte:

Auch unsere Mitarbeiter nutzen die Zeit zwischen 24.12.2022 und 8.1.2023 für ein paar Abwesenheitstage.

Die Erreichbarkeiten der einzelnen Standorte finden Sie auf www.partner-treuhand.at



SENKUNG DIENSTGEBERBEITRAG AB 2023

Ab dem Kalenderjahr 2025 beträgt der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds 3,7% (statt wie bisher 3,9%) der Beitragsgrundlage.

In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag 3,7%, soweit dies in bestimmten lohngestaltenden Vorschriften festgelegt ist. Darunter fallen zum Beispiel Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, aber auch eine innerbetriebliche Festlegung für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat nun zu diesem Thema einige FAQs erarbeitet (www.bmaw.gv.at).

Daraus ist unter anderem zu entnehmen, dass die innerbetriebliche Festlegung formlos erfolgen kann.

Es wird empfohlen, rechtzeitig einen internen Aktenvermerk* für allfällige Kontrollen anzulegen, etwa mit folgendem Inhalt: „Gemäß § 41 Abs. 5a Z 7 Familienlastenausgleichsgesetz wird der Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festgelegt.“

Die Festlegung hat für alle Dienstnehmer oder für bestimmte Gruppen zu erfolgen. Auch dazu sollte ein Aktenvermerk erstellt werden. Auch die Frage, ob diese Festlegung ebenfalls für freie Dienstnehmer und für Gesellschafter-Geschäftsführer mit wesentlicher Beteiligung erfolgen kann, wird beantwortet: Die Festlegung des Dienstgeberbeitrags auf 3,7 % kann für alle Dienstnehmer erfolgen, für die eine Beitragspflicht besteht.

*Eine Vorlage für diesen Aktenvermerk finden Sie auf unserer Homepage: www.partner-treuhand.at/angebot/lohnverrechnung

WAS IST BEI DER RECHNUNGSKORREKTUR IN DER UMSATZSTEUER ZU BEACHTEN?

Die korrekte Ausstellung von Rechnungen ist für Zwecke der Umsatzsteuer von besonderer Bedeutung. So ist eine korrekt ausgestellte Rechnung aus Sicht des Leistungsempfängers das wichtigste Instrument, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Für den Leistenden wiederum kann eine auf der Rechnung falsch ausgewiesene Steuer zu einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung führen. Wurde eine Rechnung falsch ausgestellt, so stellt sich häufig die Frage, wer diese zu berichtigen hat und wie die Berichtigung vorzunehmen ist.

Wer darf eine Rechnung berichtigen?

Der Rechnungsempfänger ist grundsätzlich nicht berechtigt, eine erhaltene Rechnung, die zum Nachweis des Vorsteuerabzugs dient, selbst zu berichtigen. Die Berichtigung ist demnach durch den Aussteller der Rechnung vorzunehmen. Entsprechendes gilt auch für Gutschriften.

Abseits dieser Grundregelung lässt die Finanzverwaltung jedoch auch eine Berichtigung durch den Leistungsempfänger in bestimmten Fällen, wie bei Rückwaren oder nicht vertragsgemäßer Lieferung, zu, indem dieser eine Belastungsnote ausstellt. Derartige Belastungsnoten können jedoch nur unter den für die Erteilung von Gutschriften vorgesehenen Bedingungen als Rechnungen (Gutschriften) anerkannt werden.

Wie kann eine Rechnung berichtigt werden?

Wie die Berichtigung einer falsch ausgestellten Rechnung zu erfolgen hat, steht im Ermessen des Rechnungsausstellers, sofern diese Berichtigung schriftlich erfolgt und dem Empfänger nachweislich zugestellt wird. In der Praxis kommen hierfür neben Stornierungen mit gleichzeitiger Neuausstellung auch häufig Berichtigungsnoten zur Anwendung.

- Bei einer Berichtigungsnote wird keine neue Rechnung ausgestellt, sondern im Rahmen der Berichtigungsnote werden unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung die notwendigen Änderungen vorgenommen. Diese Form der Berichtigung bietet den Vorteil, dass es dabei im Rahmen der Korrektur zu keiner Steuerschuld aufgrund der Rechnungsstellung kommen kann.
- Bei einer Neuausstellung wird die alte Rechnung storniert und durch eine neue Rechnung ersetzt. Wird im Rahmen der Neuausstellung wieder die gleiche Rechnungsnummer verwendet, so muss die neue Rechnung einen Hinweis enthalten, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Wird hingegen eine neue Rechnungsnummer vergeben, so ist im Rahmen der neuen Rechnung ebenfalls auf die ursprüngliche Rechnung und deren Rechnungsnummer zu verweisen. Wird dieser Verweis unterlassen, so kommt es zu einer zusätzlichen Steuerschuld für den Rechnungsaussteller jeweils im Rahmen der alten und der neuen Rechnung.

WANN HABEN UNTERNEHMER ANSPRUCH AUF DIÄTEN?

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrtkosten entstehen hierbei insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft.

Analog zum Werbungskostenabzug bei Dienstnehmern besteht auch im unternehmerischen Bereich die Möglichkeit, diese reisebedingten Verpflegungs- und Nächtigungsmehraufwendungen mittels Pauschalbeträgen als Betriebsausgaben geltend zu machen, sofern die Reise betrieblich veranlasst ist.

Betrieblich veranlasste Reise

Eine betrieblich veranlasste Reise liegt vor, wenn sich ein Unternehmer aus betrieblichen Gründen mindestens 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (Betriebsstätte) entfernt und eine Reisedauer von mehr als drei Stunden vorliegt.

Damit einhergehend darf im Zuge der Reise auch kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird begründet, wenn man fünf Tage durchgehend (oder regelmäßig wiederkehrend) oder an mehr als 15 Tagen im Kalenderjahr aus beruflichen Gründen am gleichen Ort tätig ist. Dabei gilt es zu beachten, dass sich ein Mittelpunkt der Tätigkeit nicht zwangsläufig auf einen Ort beziehen muss, sondern auch ein gesamtes Einzugsgebiet (z. B. Bezirk) umfassen kann, wie dies häufig bei der Tätigkeit von Rauchfangkehrern oder Gebietsvertretern der Fall ist. In derartigen Fällen besteht bei Tätigkeiten im gesamten Gebiet kein Anspruch auf Diäten.

Vorsteuerabzug bei Inlands- und Auslandsreisen

Macht ein Unternehmer bei einer betrieblich veranlassten Reise im Inland die pauschalen Taggeld- und Nächtigungskosten geltend, so kann er die in den Bruttobeträgen enthaltene 10%ige Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Falls anstelle des pauschalen Nächtigungsgeldes die tatsächlichen Nächtigungskosten abgesetzt werden, kann die Vorsteuer von diesen geltend gemacht werden. Dafür muss aber eine Rechnung vorliegen, die den Formerfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Anders als bei Reisekosten im Inland gibt es bei den Diätensätzen für das Ausland keinen Vorsteuerabzug in Österreich.

SACHBEZUG BEI UNVERZINSLICHEM GEHALTSVORSCHUSS 2023

Für die Zinsersparnis eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens ist laut aktuellem Erlass des BMF in 2023 ein Sachbezug in Höhe von 1,0% p. a. des aushaftenden Kapitals anzusetzen.

Falls ein niedrigerer Zinssatz bei der Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt, ist die Differenz zum Referenzzinssatz zu versteuern. Allerdings besteht ein Freibetrag in Höhe von € 7.300, so dass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

ECKPUNKTE DES ENERGIEKOSTENZUSCHUSSES

Die Frist für die Antragstellung ist vorbei. Die Förderung werden nach dem First-come-first-serve-Prinzip vergeben.

Für die Abwicklung der Anträge ist die Förderbank des Bundes, die Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz „aws“), verantwortlich und zuständig. Berechnungsblätter und Formulare, Richtlinien und FAQs sowie alle Informationen finden Sie auf www.aws.at

Überblick:

- Der förderfähige Zeitraum erstreckt sich vom 1.2. bis 30.9.2022.
- Förderfähig sind energieintensive Unternehmen bzw. unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Körperschaften mit Betriebsstätte in Österreich.
- Große Unternehmen, das sind solche mit einem Umsatz über EUR 700.000 müssen Energiekosten von mind. 3% des Produktionswertes aufweisen, um als energieintensiv zu gelten.
- Der Produktionswert wird anhand folgender Formel ermittelt: Umsatz (inkl. unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen) plus/minus Vorratsveränderungen bei halb-/fertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbene Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf – somit im Wesentlichen der Rohertrag.
- Förderbare Energieträger sind neben Strom auch Gas und Treibstoffe (Benzin und Diesel bei kleinen Unternehmen).
- Als Anspruchsvoraussetzung ist auch die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich gefordert.
- Pro Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden, der bereits alle förderbaren Energieformen zu enthalten hat.
- Das 3%-Energieintensitätskriterium kann voraussichtlich wahlweise aus dem letzten Jahresabschluss (2021) oder dem konkreten Förderzeitraum von derzeit Februar 2022 bis September 2022 ermittelt werden.

Hinweis: Bitte verwenden Sie die Berechnungsblätter und Formulare auf der Homepage der aws im Bereich „Downloads“ und beachten Sie die geltenden Richtlinien.

Unsere Kanzleistandorte sind Mitglied der ECA-Beratergruppe.



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook

ASVG-WERTE FÜR 2023 (voraussichtlich)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbstständig beschäftigten Personen in Österreich.

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl neu errechnet. Sie beträgt für das Jahr 2023: 1,031.

ASVG-Werte 2023 (voraussichtlich)	EUR
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	500,91
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	751,37
Höchstbeitragsgrundlage täglich	195
monatlich	5.850
jährlich für Sonderzahlungen	11.700
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.825

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

GSVG-SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2023 (voraussichtlich)

GSVG-Sozialversicherungswerte 2023 für Kammermitglieder	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Beitragsatz	6,80%	18,5%
Mindestbeitragsgrundlage monatlich	500,91	500,91
jährlich	6.010,92	6.010,92
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	6.825	6.825
jährlich	81.900	81.900
Unfallversicherung	monatlich 10,97	jährlich 131,64

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.



Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at



SIND STUDIERENDE KINDER VON GEWERBLICHEN SELBSTÄNDIGEN KRANKENVERSICHERT?

Selbständige, die unter das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) fallen, sind in der Regel bei der Selbständigenversicherung (SVS) kranken-, pensions- und unfallversichert.

Der Krankenversicherungsschutz der SVS bezieht sich dabei nicht nur auf die versicherte Person, sondern unter bestimmten Voraussetzungen z. B. auch auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder Kinder, wenn diese nicht selbst versichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Für Stiefkinder gilt, dass sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben müssen (gilt z. B. auch, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger bzw. beruflicher Ausbildung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält). Pflegekinder müssen vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis beruht auf einer behördlichen Bewilligung.

Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder in der Regel beitragsfrei bei Ihren Eltern mitversichert. Wenn das Kind danach weiterhin eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert, kann der Krankenversicherungsschutz bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden.

Wird für das studierende Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen, sind für die SVS die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung erfüllt. Ist dies nicht der Fall, braucht die SVS eine Kopie der Inskriptionsbestätigung des Kindes als Nachweis und ab dem zweiten Studienjahr auch einen Nachweis des Studienerfolgs (das Studium muss ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsfonds betrieben werden).

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der SVS: www.svs.at.

STEUERFREIES ÖFFI-TICKET: WAS ÄNDERT SICH BEI DER PENDLER- PAUSCHALE?

Ab Anfang 2023 ändert sich die Berechnungsweise der Pendlerpauschale für jene Fälle, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Ticket unentgeltlich zur Verfügung stellt oder einen Kostenanteil eines Öffi-Tickets übernimmt (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte).

Die Pendlerpauschale soll ab 2023 in einem ersten Schritt so berechnet werden, als ob keine Zurverfügungstellung eines Öffi-Tickets vorliegt. Ausschlaggebend für die Höhe der Pendlerpauschale ist die zurückzulegende Strecke Wohnung – Arbeitsstätte.

Im nächsten Schritt ist der vom Arbeitgeber zugewendete Wert des Öffi-Tickets der Pendlerpauschale des Arbeitnehmers abzuziehen. Der Wert eines für mehrere Monate gültigen Tickets ist dabei gleichmäßig auf die Monate der Gültigkeit zu verteilen.

Ein Beispiel (Entsprechend der Erläuterungen zum Gesetz; den Beispielen sind die Werte der Pendlerpauschale ohne die befristete Erhöhung zu Grunde gelegt): Eine Arbeitnehmerin pendelt von ihrem Wohnort an 19 Arbeitstagen zu ihrer Arbeitsstätte. Es steht der Arbeitnehmerin laut Pendlerrechner die kleine Pendlerpauschale in Höhe von €2.016 pro Jahr (€168 pro Monat) sowie der Pendlereuro in Höhe von €142 pro Jahr zu.

Variante a) Der Arbeitgeber wendet ihr ab Jänner 2023 die Kosten einer Jahreskarte im Wert von €365 zu. Der Arbeitgeber berücksichtigt die Pendlerpauschale in der laufenden Lohnverrechnung; mit der Übernahme der Kosten des Jahrestickets ist ab Jänner 1/12 (= €30,42) von der monatlichen Pendlerpauschale abzuziehen (168 – 365/12). Somit erhält die Arbeitnehmerin monatlich €137,58 an Pendlerpauschale, der Pendlereuro steht für die gesamte Strecke ungekürzt zu.

Variante b) Die Arbeitnehmerin erhält von ihrem Arbeitgeber das Klimaticket für das gesamte Bundesgebiet in Höhe von €1.095. Ihr steht daher eine Pendlerpauschale in Höhe von €921 pro Jahr (= 2.016 – 1.095) zu, der jährliche Pendlereuro in Höhe von €142 steht für die gesamte Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zu.



STEUERFREIE GESCHENKE UND TEUERUNGSPRÄMIE FÜR MITARBEITER

Neben unseren Steuertipps zum Jahresende von Seite 4 finden Sie noch zwei Tipps, wie Sie Ihren Mitarbeitern steuerfrei noch etwas Gutes tun können:

Geschenke an Mitarbeiter

Für den Arbeitgeber sind die Geschenke Betriebsausgaben und mindern als solche den Gewinn. Für den Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom Arbeitgeber um Sachzuwendungen.

Grundsätzlich unterliegen solche Zuwendungen genauso wie Entgeltzahlungen der Lohnsteuer. Für Sachgeschenke räumt der Gesetzgeber aber eine Ausnahme ein und lässt geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen die dabei empfangenen Geschenke (auch Gutscheine) bis zu einem Betrag von €186 pro Jahr und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei.

Steuerfreie Teuerungsprämie für Mitarbeiter

- bis €2.000 pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis €1.000 pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift erfolgt.

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Die Wechselwirkung mit einer allfällig bereits ausbezahlten steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung ist zu beachten.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

WIESINGER-TREUHAND

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

PT-STEUERBERATUNG

PARTNER CONSULT

ZUSCHÜSSE FÜR CARSHARING BEIM MITARBEITER

Mit dem zweiten Teil des Teuerungsentlastungspakets werden ab 2023 Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing bis zu € 200 pro Kalenderjahr von der Einkommensteuer befreit.

Carsharing im Sinne dieser Steuerbefreiung ist:

- die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Krafträdern (auch E-Scooter),
- die einer unbestimmten Anzahl von Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und
- vom Arbeitnehmer selbständig reserviert und genutzt (auch z. B. mit Hilfe einer Onlineplattform) werden können.

Der Zuschuss darf nur für die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z. B. Elektroauto) verwendet werden.

Der Zuschuss muss direkt an den Carsharing-Anbieter oder in Form von Gutscheinen geleistet werden.

ZINSEN BEI FINANZ- UND SOZIALVERSICHERUNG

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Der Basiszinssatz verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz.

Aufgrund einer weiteren Erhöhung der EZB gelten mit Wirksamkeit ab 2.11.2022 nun folgende Zinssätze:

Ab 2.11.2022	ZINSSATZ
Basiszinssatz	1,38 %
Stundungszinsen	3,38 %
Aussetzungszinsen	3,38 %
Anspruchszinsen	3,38 %
Beschwerdezinsen	3,38 %
Umsatzsteuerzinsen	3,38 %

Für rückständige Sozialversicherungsbeiträge des ASVG gilt ab 1.10.2022 bis 31.12.2022 ein Verzugszinssatz von 3,38 %.

WELSER WEIHNACHTSWELT

Wenn die Kinder das Christkind im „himmlischen Wolkenreich“ besuchen, dann ermöglicht die Partner-Treuhand Wels den kostenlosen Eintritt im Ledererturm.

Seit vielen Jahren unterstützt die Partner-Treuhand Wels diese Tradition. Der Ledererturm ist jeden Donnerstag und Freitag von 14.00 bis 19.00 Uhr und Samstag und Sonntag von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.



Unser Kunde im Mittelpunkt

SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

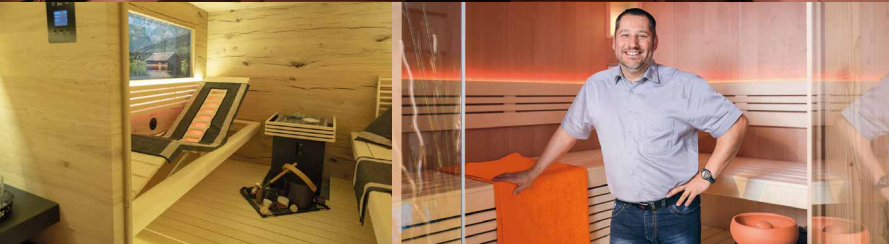
Zeigen Sie unseren Lesern, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser "Kunde im Mittelpunkt!"

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor. Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



Unser Kunde im Mittelpunkt



SALUS Saunavielfalt für zuhause

Saunieren ist Teil einer Lebensphilosophie und kann sehr abwechslungsreich gestaltet werden. Gerade in unserer schnelllebigen Zeit wächst das Bedürfnis nach Auszeit und Entspannung. Wir schaffen Ihnen als Komplettanbieter die Möglichkeit, sich auf das Wesentliche zu besinnen. Unsere Saunen sind Qualitätsprodukte aus dem Tischlerhandwerk, welche in unserem Familienunternehmen in Oberösterreich entwickelt und produziert werden.

Gerne laden wir Sie in unsere Schauräume ein.

Lehnen Sie sich zurück und überzeugen Sie sich vor Ort, dass wir meinen, was wir schreiben.

Momente der Entspannung wünscht
Berthold Oppitz

OPPITZ Holz Möbel

Weinzierlerstraße 24, 4560 Kirchdorf
+43 (0)7582 64141, office@deroppitz.at
www.deroppitz.at

Abschalten. Wohlfühlen. Entspannen.
Salus – designed by Oppitz!



MALEREI
Daniela ORESCZUK 

Offenbachstrach 8 | 4614 Marchtrenk | T: +43 7243 581 37
E: office@oresczuk.at | www.oresczuk.at

MALEREI DANIELA ORESCZUK

Ihre Maler für Wels, Wels Land und Linz Land

Ob dekorative Malerei, Anstrich, Lackierungen, Tapezierungen oder Sanierungsarbeiten – wir sind Ihr zuverlässiger und kompetenter Meisterbetrieb mit langjähriger Erfahrung.

Gerne erledigen wir auch kleine Aufträge!

Malerei

Fassadengestaltung

Anstrich & Lackierungen

Innengestaltung

Tapezierarbeiten

Schimmelsanierung

PartnerTipps

4/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhau.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Wolfgang Simlinger/cityfoto.at,
Wels Marketing & Touristik GmbH, Rene Hauser, Oppitz.Holz.Möbel, Daniela Oresczuk, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.01.2023 *

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.02.2023*

Kammerumlage	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober bis Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober bis Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 28.02.2023)	Jänner bis März

Fälligkeitsdatum: 15.03.2023 *

Normverbrauchsabgabe	Jänner
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag	Februar
zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

Fälligkeitsdatum: 15.04.2023 *

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	März
zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.